

1 von 2

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt *Präs. Sobolke*
Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Christoph Matznetter
Genossinnen und Genossen

zum Bericht und Antrag des Budgetausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden (Progressionsabteilungsgesetz 2025 – PrAG 2025) (2710 d.B.) (Top 8)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der Antrag des Budgetausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden (Progressionsabteilungsgesetz 2025 – PrAG 2025) (2710 d.B.) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

1. Z 1 lautet:

„1. In § 1 Abs. 4 wird der Betrag „12 816“ durch den Betrag „13 457“ ersetzt.“

2. Z 3 lautet:

„3. In § 4 Abs. 4 Z 8 lit. b wird der Betrag „12 816“ jeweils durch den Betrag „13 457“ ersetzt.“

3. Z 7 lit. a lautet:

„a) In Abs. 1 wird der Betrag „12 816“ jeweils durch den Betrag „13 457“, der Betrag „20 818“ jeweils durch den Betrag „21 859“, der Betrag „34 513“ jeweils durch den Betrag „35 836“, der Betrag „66 612“ jeweils durch den Betrag „69 166“ und der Betrag „99 266“ jeweils durch den Betrag „103 072“ ersetzt.“

4. In Z 7 (zu § 33) werden die lit. b bis lit. f in lit. d bis lit. h umbenannt und vor lit. d (neu) folgende lit. b und lit. c eingefügt:

„b) In Abs. 1 lautet der letzte Satz:

„Für Einkommensteile über eine Million Euro beträgt der Steuersatz 55%.“

c) In Abs. 1a wird die Wortfolge „§ 35 Abs. 1 dritter Teilstrich“ durch die Wortfolge „§ 35 Abs. 1 dritter Teilstrich und Abs. 3“ ersetzt.“

5. Nach Z 8 wird folgende Z 8a eingefügt:

„8a. „In § 35 Abs. 3 wird der Betrag „124“ durch den Betrag „157“, der Betrag „164“ durch den Betrag „207“, der Betrag „401“ durch den Betrag „506“, der Betrag „486“ durch den Betrag „613“, der Betrag „599“ durch den Betrag „755“, der Betrag „718“ durch den Betrag „905“, der Betrag „837“ durch den Betrag „1.055“ und der Betrag „1.198“ durch den Betrag „1.510“ ersetzt.““

6. In Z 10 (zu § 42) lautet die lit. a:

„a) In Abs. 1 Z 3 wird der Betrag „12 816“ durch den Betrag „13 457“ und der Betrag „13 981“ durch den Betrag „14 681“ ersetzt.“

7. In Z 16 wird die Wortfolge „§ 35 Abs. 1“ durch die Wortfolge „§ 35 Abs. 1 und Abs. 3“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel I (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Z 1 bis Z 7:

Der von IHS und Wifo erstellte Progressionsbericht 2024 zur Schätzung der kalten Progression, der als Grundlage für Maßnahmen zur Inflationsabgeltung für das Jahr 2025 dient, hat als Hauptergebnis festgestellt, dass die im Jahr 2025 auszugleichende Inflation 5% beträgt.

Aufgrund der Inflationsanpassungsverordnung 2025, BGBl. II Nr. 232/2024 vom 30.8.2024, würden daher die ersten fünf Tarifstufen im Ausmaß von 2/3 automatisch um 3,33% angehoben.

Mit dem Antrag zum Progressionsabgeltungsgesetz 2025 der ÖVP/Grünen Regierungsfractionen wurden die ersten fünf Tarifstufen des Einkommensteuergesetzes pauschal um weitere 0,5%-Punkte, insgesamt um 3,83%, angehoben. Damit werden jedoch die ersten beiden Tarifstufen nicht zur Gänze um die Inflation von 5% erhöht, was niedrige Einkommen im Vergleich zu hohen Einkommen benachteiligt - letztere profitieren nicht nur von der Anpassung der ersten beiden, sondern auch von der Inflationsanpassung der oberen Tarifstufen.

Durch die Abänderung sollen die ersten beiden Tarifstufen in voller Höhe der errechneten Progressionsabgeltung von 5% angehoben werden.

Die Befristung des Spitzensteuersatzes von 55% für Einkommensteile über eine Million Euro (derzeit bis 2025) wird aufgehoben.

Die im Rahmen der Möglichkeit zur Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen bestehenden pauschalen Freibeträge für Behinderung (§ 35 EStG) wurden zuletzt im Jahr 2019 valorisiert. Der VPI (2015) ist von 2019 bis (Juli) 2024 von 106,7 auf 134,2 gestiegen (+26%), weshalb die Freibeträge des § 35 Abs. 3 EStG um diesen Betrag angehoben werden. Gleichzeitig werden sie in § 33 Abs. 1a in die Liste der der Inflationsanpassung unterliegenden Beträge aufgenommen.

Ch. Klatt
(MATTENREITER)

Strojan
[Strojan]

[Signature]

Nussbaum
(NUSSBAUM)

[Signature]
(SCHMIDT)